

**Entgeltordnung  
für das Bürgerhaus Pullach**  
vom 16.08.2012  
durchgeschriebene Fassung mit Änderung vom 27.07.2018

**§ 1  
Benutzungsentgelt**

1. Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (§ 2) und den Nebenkosten für die vom Mieter gewünschten Sonderleistungen (§ 3).
2. Über Mietreduzierungen bzw. -befreiungen entscheidet die Vermieterin.

**§ 2  
Grundmiete**

1. Die Grundmiete schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung, übliche Reinigung und einmalige Bestuhlung ein.
2. Werden mehrere Säle und Räume zusammen benutzt, addieren sich die einzelnen Benutzungsentgelte.
3. Die Grundmiete gilt pro Veranstaltung und Tag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich die Grundmiete entsprechend. Auf- und Abbau sowie die Belegung der Räume zwischen Aufbau und Veranstaltungsbeginn gelten dabei als Bestandteil der Veranstaltung.
4. Die Mietzeit wird gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Räume. Bei Abendveranstaltungen wird im Fall der Beendigung der Veranstaltung bis 3 Uhr früh kein zusätzlicher Tagessatz berechnet.
5. Die Grundmiete beträgt:

	€ Betrag netto	€ Betrag brutto
Saal mit Bühne	700,00	833,00
Saal ohne Bühne	600,00	714,00
Aufbautag	250,00	297,50
Foyer (Erdgeschoss)	250,00	297,50
Foyer (1. Untergeschoss)	150,00	178,50
Vereinsraum	180,00	214,20
Kleiner Saal	150,00	178,50
Gruppenraum	70,00	83,30
Garderobe im Foyer ohne Personal	25,00	29,75
Sammelgarderobe	70,00	83,30
Einzelgarderobe	30,00	35,70

### § 3 Nebenkosten

1. Als Nebenkosten für im Mietvertrag oder in einer ergänzenden Nebenabrede vereinbarte Sonderleistungen (z.B. Nutzung technischer Einrichtungen, Geräte, Instrumente etc.) werden die der Gemeinde Pullach i. Isartal tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

2. Für die Nutzung folgender Gegenstände und Geräte werden pro Veranstaltung und Tag festgesetzt:

	€ Betrag netto	€ Betrag brutto
Diaprojektor	15,00	17,85
Overheadprojektor	15,00	17,85
Flipchart (inkl. Papier)	15,00	17,85
Pinnwand	10,00	11,90
Tisch/Bistrotisch	10,00	11,90
Ausstellungswände (ab 2 Stck. möglich) pro Stück	10,00	11,90
Garderobenständer pro Stück	10,00	11,90
Videoanlage	36,00	42,84
mobiler Beamer	50,00	59,50
fest installierter Beamer im Saal	150,00	178,50
fest installierter Beamer im Vereinsraum	50,00	59,50
Flachbildschirm und Tonanlage	50,00	59,50
mobile Tonanlage	80,00	95,20
Tonanlage Saal	50,00	59,50
Lichtanlage Saal	50,00	59,50
Sennheiser Hörverstärker (je 25 Stück)	100,00	119,00
mobile Leinwand	20,00	23,80
Großleinwand Saal	10,00	11,90
Handmikrofon	10,00	11,90
Headset	25,00	29,75
Rednerpult	10,00	11,90
Stutzflügel (Hohner)	50,00	59,50
Keyboard	50,00	59,50
Konzertflügel Yamaha (ohne Stimmung)	180,00	214,20
Konzertflügel (Steinway, Mod. D, ohne Stimmung)	200,00	238,00
Bereitstellung eines Stromanschlusses (1.-4. Anschluss frei)		
Ab dem 5. Anschluss je Anschluss	5,00	5,95

3. Für den Einsatz von gemeindeeigenem Personal werden in Rechnung gestellt:

	€ Betrag netto	€ Betrag brutto
pro angefangener Arbeitsstunde (Mo.-Fr.)	35,00	41,65
pro angefangener Arbeitsstunde an Wochenenden und Feiertagen	45,00	53,55

4. Für den Einsatz von externem Personal werden in Rechnung gestellt:

	€ Betrag netto		€ Betrag brutto	
Sonderreinigung pro angefangener Stunde (Mo.-Fr.)	20,00		23,80	
Sonderreinigung pro angefangener Stunde an Wochenenden und Feiertagen	30,00		35,70	
Stimmung des Konzertflügels	180,00		214,20	
Abendpauschale für einen Tontechniker (lt. Angebot)	ab 200,00		ab 238,00	
Schließdienst				
Mo.Fr. pro angefangener Stunde	10,00		11,90	
Wochenenden und Feiertage	15,00		17,85	
Einsatz einer sachkundigen Aufsichtsperson in Versammlungsstätten*)				
Mo.-Fr. pro angefangener Stunde	17,00		20,23	
An Wochenenden und Feiertagen	20,00		23,80	
Betreibervertreter/Veranstaltungsleiter**)				
Mo.-Fr. pro angefangener Stunde	20,00		23,80	
Wochenenden und Feiertage	30,00		35,70	
Garderobendienst				
Pro angefangener Stunde	10,00		11,90	

\*) erforderlich nach § 40 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – Versammlungsstättenverordnung – VStättV)

\*\*\*) erforderlich nach § 38 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – Versammlungsstättenverordnung – VStättV)

5. Eintrittskarten können zum Stückpreis von 0,40 € (netto) = 0,48 (brutto) zur Verfügung gestellt werden.

6. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdiensten werden Kosten nur insoweit erhoben, als sie von diesen Institutionen in Rechnung gestellt werden.

#### § 4 Sicherheitsleistung

Die Vermieterin behält sich vor, vom Mieter eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu verlangen, deren Höhe von ihr im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt wird.

#### § 5 Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach tritt am 01. September 2012 in Kraft. \*)

\*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Entgeltordnung vom 16.08.2012.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung ist am 01.12.2012 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung ist am 01.09.2018 in Kraft getreten.

2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach vom 14. Oktober 2003 außer Kraft.